

für die Ortsgemeinde Attenhausen

AZ: GB 3

2 DS 16/ 0088

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Attenhausen	öffentlich	

Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau (Erneuerung der Straßenentwässerung) im Bereich der Gehwege in einem Teilbereich der Ortsdurchfahrt der L 323 (Ortsstraße)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie auf die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen das Vorliegen möglicher Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau (VGW) haben in dem Teilbereich der L 323 (Ortsstraße 49 bis 62) im Bereich der in der Baulast der Ortsgemeinde stehenden Gehwege in geschlossener Bauweise (sog. Inliner-Verfahren) die Straßenentwässerung erneuert. Der Ortsgemeinderat hatte in seiner Sitzung am 21.03.2022 die Aufnahme der der Ortsgemeinde entstehenden Aufwendungen für diese Maßnahme als Ausbauprogramm beschlossen. Die VGW haben im Herbst 2022 den Investitionskostenanteil für die Straßenentwässerung (nach § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz –LStrG- und der mit der Ortsgemeinde Attenhausen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) in Rechnung gestellt; der Anteil der Ortsgemeinde Attenhausen beläuft sich demnach auf insgesamt ca. 4.900,00 Euro. Die Arbeiten haben sich im Gehwegbereich über eine Teilstrecke von etwa 1/3 der Gesamtlänge der Straße erstreckt. Die Ortsdurchfahrt der L 323 liegt selbst nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, sondern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Attenhausen.

Da es sich bei der Straßenentwässerung um eine Teileinrichtung der Straße handelt, stellt der der Ortsgemeinde Attenhausen in Rechnung gestellte Investitionskostenanteil beitragsfähigen Ausbaaufwand dar. Die von der vorgenannten Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke sind daher mit Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) und der entsprechenden Satzung der Ortsgemeinde Attenhausen über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) zu belasten.

Der Ortsgemeinderat hat nach § 10 Abs. 3 KAG (in der hier noch anwendbaren bisherigen Fassung) durch einen Beschluss den Anteil der Ortsgemeinde Attenhausen an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (sog. Gemeindeanteil) festzulegen. Hierbei handelt es sich um den dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechenden Teil, der dem nicht den Beitragsschuldern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Maßgebend für die Festlegung des Gemeindeanteils ist dabei das Verhältnis zwischen Anliegerverkehr (Ziel- und Quellverkehr zu den Anliegergrundstücken) und Durchgangsverkehr unter Berücksichtigung von Funktion und Verkehrsbedeutung der Verkehrsanlage im Verkehrsnetz einer Gemeinde.

Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz wird ein Ortsgemeinderat als in der Lage angesehen, aufgrund seiner Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen (insbesondere den Grundstücksnutzungen, der flächenmäßigen Ausdehnung einer Verkehrsanlage und der Bedeutung der Straße im Gefüge des gesamten Straßennetzes) auch ohne eine formelle Erhebung die Verkehrsbedeutung einer Straße im Gemeindegebiet hinreichend zuverlässig einzuschätzen. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz steht den Gemeinden bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 % zu, der einen Ausgleich für die tatsächlichen Unsicherheiten bieten soll, der mit der Bewertung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung verbunden ist. Dabei ist jede einzelne Straße für sich in den Blick zu nehmen.

Bei der Ortsdurchfahrt der L 323 (Ortsstraße) handelt es sich um eine Straße, bei der eine getrennte Straßenbaulast besteht (Gehwege und Beleuchtung stehen in der Baulast der Ortsgemeinde, die Fahrbahn in der Baulast des Landes Rheinland-Pfalz). Innerhalb der festgesetzten Grenzen der Ortsdurchfahrt hat die gesamte Straße eine Länge von knapp 600 m. In der Örtlichkeit handelt es sich um eine durchgehende einheitliche Straße, so dass die gesamte Straße die maßgebliche Verkehrsanlage im Sinne des Beitragsrechts darstellt. In sie münden im Rahmen ihres Verlaufs einige andere Straßen ein.

Da sich die Ausbaurbeiten nur auf den Bereich der Gehwege erstrecken, bleibt nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz der Fahrzeugverkehr auf der Fahrbahn der L 323 bei der Festlegung des Gemeindeanteils außer Betracht. Abzustellen ist daher nur auf den Anlieger- und Durchgangsverkehr im Bereich der Gehwege.

Im Verlaufe der Ortsstraße (Ortsdurchfahrt der L 323) ist Fußgängerdurchverkehr von und in abzweigende Straßen (z.B. K 16 –die ebenfalls die Bezeichnung Ortsstraße trägt-, Straße „Am Dorfgemeinschaftshaus“, Bornstraße) sowie in den und vom Außenbereich, wie z.B. zum Sportplatz, her zu erwarten bzw. zu verzeichnen. Demgegenüber erschließt die Ortsdurchfahrt der L 323 eine Vielzahl von Anliegergrundstücken und dient deren verkehrsmäßiger (auch fußläufiger) Erschließung. Im gesamten gesehen dürfte jedoch der Anlieger(fußgänger-)verkehr aber hier noch überwiegen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände könnte die Straße in diesem Zusammenhang als Straße mit erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegenen Anliegerverkehr eingestuft werden, so dass ein Gemeindeanteil zwischen 35 % und 45 % vertretbar erschiene. Seitens der Verwaltung wird ein Gemeindeanteil von 40 % vorgeschlagen.

Sollte der Ortsgemeinderat Attenhausen aufgrund seiner genauen Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und der voraussichtlichen Verkehrsströme zur Einschätzung gelangen, dass aus sachlichen Gründen die Gewichtung zwischen Anlieger- und Durchgangsverkehr (bezogen auf den Fußgängerverkehr) abweichend vom o.a. Vorschlag gerechtfertigt erscheint, so sollte dies unter Angabe von Gründen nachvollziehbar auch in die Niederschrift aufgenommen und darauf geachtet werden, dass der gemeindliche Einschätzungsspielraum von +/-5 % nicht überschritten wird.

Da der endgültige Ausbaubeitragsanspruch noch vor dem 31.12.2023 (Eingang der Anforderung des Investitionskostenanteils durch die VGW) und dem Geltungsbereich der Satzung über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen entstanden ist, hat die Abrechnung der Maßnahme noch durch einmalige Ausbaubeiträge zu erfolgen.

Damit die Voraussetzungen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen geschaffen werden, wäre vom Ortsgemeinderat Attenhausen der nachstehende Beschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der von der Verkehrsanlage „Ortsstraße“ (Ortsdurchfahrt der L 323) –verlaufend zwischen den festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen bei Station 0,081 und Station 5,491- in Attenhausen (die Verkehrsanlage bestehend aus den Parzellen Flur 1, Flurstücke 180/13, 180/10, 180/9, 180/8, 180/7, 180/3, 180/2; 180/15 teilweise, 180/4, 180/6, 180/11) erschlossenen Grundstücke werden für den Ausbau der Ortsstraße -Gehwege- (Erneuerung der Einrichtungen der Straßenentwässerung) zu Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung Einzelabrechnung) der Ortsgemeinde Attenhausen vom 03.07.2003 herangezogen.

2. Der Anteil der Ortsgemeinde Attenhausen an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen gemäß § 10 Abs. 3 KAG in der übergangsweise noch weitergeltenden bisherigen Fassung wird auf 40 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen festgesetzt. Der Anteil der Beitragspflichtigen (Anliegeranteil) beträgt demnach 60 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister